

675/AB XXI.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 682/J - NR/2000 betreffend Einstellung von behinderten Menschen nach dem Behinderteneinstellungsgesetz im Ressortbereich, die die Abgeordneten Theresia Haidlmayr, Freundinnen und Freunde am 26. April 2000 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Ad 1:

Im Bereich Verwaltungsbereich Bildung und Kultur waren am Stichtag 1. April 2000 50.544 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Verwaltungsbereich Wissenschaft 19.632 Mitarbeiter/innen beschäftigt.

Ad 2:

Mit Stand 1. April 2000 lag die ermittelte Pflichtzahl für den Verwaltungsbereich Bildung und Kultur bei 2.006, für den Verwaltungsbereich Wissenschaft bei 771.

Ad 3:

Am 1. April 2000 betrug die Zahl der offenen Pflichtstellen im Verwaltungsbereich Bildung und Kultur 1.515, im Verwaltungsbereich Wissenschaft 272.

Ad 4:

Ich muss in diesem Zusammenhang wie schon meine Vorgänger wiederum darauf hinweisen, dass gerade der Bildungsbereich zu jenen sehr personalintensiven Bereichen gehört, die auf Grund der betriebs- und aufgabenspezifischen Voraussetzungen die Beschäftigung begünstigter Invaliden nur in eingeschränktem Umfang zulassen. Darüber hinaus ist in meinem Ressort noch auf folgenden Umstand zu verweisen: Gemäß § 53 Abs. 2 Z 6 Beamten - Dienstrechtsgesetz 1979 ist der Bedienstete verpflichtet, den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes zu melden. Auf Grund eines solchen Bescheides hat der Beamte Anspruch auf Zusatzurlaub.

Dies trifft jedoch nicht auf Lehrer zu. Da so hin kein dienstrechtlicher Vorteil aus der Behinderung gegeben ist und allenfalls dienstrechtliche Nachteile befürchtet werden, ist anzunehmen, dass dieser Meldepflicht nicht in vollem Umfang nachkommen wird. Es wurde daher schon einige Male eindringlich auf die gesetzlich normierte Mitteilungspflicht hingewiesen und die Lehrer wurden gebeten, dieser Verpflichtung nachzukommen; dies unter der gleichzeitigen Zusicherung, dass durch den Umstand der Behinderung keinerlei dienstrechtliche Nachteile zu erwarten sind.

Trotz der für den Bereich meines Ressorts dargelegten Probleme wird selbstverständlich getrachtet, die Anzahl der behinderten Beschäftigten deutlich zu erhöhen. Dies geschieht einerseits durch generelle Weisungen - vor allem auch an die Landesschulräte - andererseits durch Prüfung individueller Ansuchen.

Weiters ist festzuhalten, dass seit vielen Jahren die Errichtung behindertengerechter Schulgebäude zum Neubaustandard für Bundesschulen zählt; dieser Standard wird auch bei Generalsanierungen alter Gebäude angewendet. Es wurde daher bei allen Landesschulbereichen eine genügende Anzahl von Schulen gegründet, um gehbehinderten Lehrer/innen (und Schüler/innen) die entsprechenden Arbeitsbedingungen sicherzustellen.

Gegenüber dem Jahr 1995 sind bereits insofern Erfolge eingetreten, als die Anzahl der beschäftigten begünstigten Behinderten von 1995: 329, 1996: 381, 1997: 403, 1998: 428, 1999: 484 und zum Stichtag 1.4.2000: 491 angestiegen ist. Außerdem wird im Bereich der Zentraleitung die Pflichtzahl 13 um 33 übertroffen.

Was den Verwaltungsbereich Wissenschaft anlangt, ist anzumerken, dass die Erstattung der Vorschläge für die Aufnahme von Bediensteten bei den auch personell größten Dienststellen (Universitäten, Universitäten der Künste) in den autonomen Wirkungsbereich dieser Dienststellen fällt. Trotzdem wurde seitens des Ressorts immer wieder darauf hingewiesen, dass sich die Dienststellen die Mitarbeit der Arbeitsmarktverwaltung sichern und auch prüfen sollen, ob bei der Nachbesetzung freier Planstellen die Beschäftigung behinderter Personen möglich ist.

In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Einsatz behinderter Mitarbeiter auch hier in vielen Bereichen kaum bzw. nur mit erheblichen Einschränkungen möglich ist (Wissenschaftler in technischen Gebieten, Ärzte im Klinikbetrieb, allgemeine Universitätsbedienstete bei Gebäudearbeiten usw.).

Jedenfalls werden die Dienststellen mit dem nächsten in Stellenplan- bzw. Nachbesetzungsanlässen ergehenden Rundschreiben neuerlich um Berücksichtigung der angesprochenen Personengruppe ersucht werden.